

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2356 017

Gesetz: VHG § 3 Abs. 2 u. 3

Rechtssatz: 1) Zinsrückstände können nach § 3 Abs. 2 VHG nicht herabgesetzt werden, wenn der Ertrag des Grundstücks ihre Höhe erreicht oder übersteigt. Die Gewährung von Vertragshilfe setzt in einem solchen Falle voraus, daß der Schuldner dartut, die Verpflichtung zur Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten würde aus besonderen Gründen zu einer ihm nicht zumutbaren Härte führen.

2) Ist der Schuldner Erbe des bisherigen Schuldners, so ist zu prüfen, ob ihm durch die Erbschaft nicht unerhebliche Vermögenswerte zugeflossen sind.

Aktenzeichen: V ZB 45/57

LG Berlin

Beschluß des BHG vom 6. Juni 1958 - KG Berlin

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der V [REDACTED] L [REDACTED] - V [REDACTED] Aktien-Gesellschaft in B [REDACTED]
[REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

(auch für die sofortige weitere Beschwerde),

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Notariatspraktikanten Karl H [REDACTED] in S [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des
am 9. Juni 1948 verstorbenen Privatmanns Emil van der B [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner

(auch für die sofortige weitere Beschwerde),

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom
6. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin, Dr. Pie-
penbrock und Dr. Rothe
beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde werden die Beschlüs-
se vom 2. Oktober 1957 - mit Ausnahme der Wertfestsetzung
- und der 84. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom
24. April 1957, soweit die Zinsen herabgesetzt und gestun-
det sind, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zur
erneuten Prüfung und Entscheidung an das Landgericht Berlin
zurückverweisen.

Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren
und das Verfahren der weiteren Beschwerden nicht erhoben.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der Beschwerde und der weiteren
Beschwerde wird auf 7 000 bis 7 200,- DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des am 9. Juni 1948 verstorbenen Fabrikanten Emil van der B. Dieser ist noch als Eigentümer des in B. H., Ecke S. Straße, gelegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts C. von W. Band. Blatt. verzeichnetem Grundstücks eingetragen. Die Gebäude dieses Grundstücks sind durch Kriegseinwirkung zum überwiegenden Teil zerstört worden. Stehen geblieben ist nur ein kleiner Hinterflügel mit 5 Kleinwohnungen, bei dem der Schadensgrad 30,5 % beträgt, während er sich im übrigen auf 95,7 % beläuft. Der Einheitswert des Grundstücks betrug am 1. Januar 1935 194 200 RM und ist zum 1. April 1949 auf 48 800 DM festgesetzt worden.

In Abteilung III des Grundbuchs sind für die Antragsgegnerin folgende Hypotheken eingetragen:

Nr. 9	31 511,75	GM Restkaufgeld
Nr. 10	1 831,16	GM Restkaufgeld
Nr. 11	82 625,30	GM Darlehen
Nr. 12	77 000,00	RM Hauszinssteuerabgeltung

Diese Hypotheken valutieren heute noch, und zwar Nr. 9 bis 11 zusammen in Höhe von 11 050 DM und Nr. 12 in Höhe von 7 070,14 DM.

Zinsen sind für diese Hypotheken seit dem 1. September 1944 nicht mehr entrichtet worden. Die Zinsrückstände bis zum 31. Juli 1956 belaufen sich auf 5 759,70 DM und



3 685,35 DM, zusammen auf 9 445,05 DM. Die jährlich für die vier Hypotheken zu entrichtenden Zinsen betragen 815,13 DM.

Erben und Erbeserben des eingetragenen Grundstückseigentümers sind unter Berücksichtigung der Erbfolge nach seiner am 4. Juni 1951 verstorbenen Witwe Amalia van der B[REDACTED]

- a) die am [REDACTED] 1940 geborene Heide van der B[REDACTED] zu 1/16,
- b) der Textilingenieur Hans van der B[REDACTED] zu 13/48,
- c) der Diplomvolkswirt Dr. Franz van der B[REDACTED] zu 13/48,
- d) Frau Margarete St[REDACTED] geb. van der B[REDACTED] zu 13/48,
- e) Karl van der B[REDACTED] zu 1/16,
- f) Paul van der B[REDACTED] zu 1/16.

Falls die Miterben zu e) und f), die seit dem Kriege vermißt sind, den Erblasser nicht überlebt haben, betragen die Anteile der Miterben zu b) bis d) je 5/16.

Die Mieteinnahmen des Grundstücks haben im Jahre 1941 48 017 RM betragen. Infolge der Kriegsschäden fielen sie bei dem Grundstücksteil H [REDACTED] gänzlich fort; bei dem Grundstücksteil S [REDACTED] Straße [REDACTED] beliefen sie sich in den Jahren

1949 auf	1 144 DM	1953 auf	1 217 DM
1950 "	2 042 "	1954 "	3 148 DM
1951 "	1 881 "	1955 "	3 168 DM
1952 "	1 858 "	1956 "	2.406,17 DM in der Zeit vom 1.1. bis 30.9.1956.

In der Zeit von Januar 1954 bis September 1956 hat der Antragsteller folgende Beträge für das Grundstück aufgewandt:

	1954	1955	1956
Reparaturkosten	22.143 DM	2 198 DM	556,30 DM
Verwalterhonorar	189 "	187 "	135,00 "
sonstige Aufwendungen ohne Absetzungen für Abnutzung	1 046 "	745 "	648,59 "

Der Erblasser besaß außer dem Grundstück in B[REDACTED] ein kriegszerstörtes Hausgrundstück in S[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], und ein Miethaus in S[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], das im Kriege unbeschädigt geblieben ist.

Der Antragsteller hat beantragt, im Wege der Vertragshilfe die bis zum 31. März 1957 für die Hypotheken der Antragsgegnerin geschuldeten Zinsen auf 0 DM herabzusetzen. Er hat die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen des § 3 VHG für die Streichung der rückständigen Zinsen gegeben seien, und hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Miterben zu a) bis d) angegeben: Die Erträge des Grundstücks H[REDACTED] Nr. 37 in S[REDACTED] hätten sich bei Berücksichtigung von Absetzungen für Abnutzung in Höhe von jährlich 852 DM belaufen im Jahre 1953 auf 3 019,39 DM, im Jahre 1954 auf minus 316,29 DM und im Jahre 1955 auf 4 342,23 DM. Der Betrieb einer den Miterben Dr. Franz und Hans van der B[REDACTED] und Margarete St[REDACTED] gehörenden Buchhandlung und Leihbücherei habe im Jahre 1955 einen Verlust von 784,92 DM aufgewiesen. Heide van der B[REDACTED] erhalte als Lehrling ein Taschengeld von monatlich 50 DM; ihre Mutter beziehe Arbeitslosenunterstützung. Hans van der B[REDACTED] habe 1953 667 DM und 1954 4869 DM als Einkommen versteuert. Er betreibe Handel mit Tonbändern, aus dem er 1955 einen Gewinn von 6 636,22 DM erzielt habe. Außerdem habe er 1955 als Angestellter einer Handelsgesellschaft ein Nettogehalt von 6 100,34 DM bezogen. Dr. Franz van der B[REDACTED] habe 1953 ein Einkommen von 1 846 DM und 1954 ein solches von 835 DM versteuert und für 1955 sein Monatsgehalt mit 350 DM angegeben. Frau Margarete St[REDACTED] sei zusammen mit ihrem Ehemann veranlagt

worden. In den Einkommensteuerbescheiden für 1953 und 1954 seien ihre Einkünfte mit einem negativen Betrag von 273 DM bzw. 422 DM berücksichtigt worden. Nach ihren Angaben hat sie Einkommen nur aus dem gemeinschaftlichen Grundbesitz der Miterben sowie der Buchhandlung und Leihbücherei. Keiner der vier Miterben habe steuerpflichtiges Vermögen außer dem gemeinschaftlichen Grundbesitz, der Buchhandlung und Leihbücherei und dem Handelsbetrieb des Miterben Hans van der B[REDACTED].

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Vertragshilfeantrages gebeten und geltend gemacht, daß die Voraussetzungen für eine Streichung der rückständigen Zinsen angesichts des Ertrages, den das belastete Grundstück bringe, nicht gegeben seien. :

Das Landgericht hat unter Zurückweisung des Vertragshilfeantrages im übrigen die bis zum 31. März 1957 entstandenen Zinsrückstände auf 3 000 DM herabgesetzt und angeordnet, daß dieser Betrag vom 1. Juli 1957 ab in vierteljährlichen Raten von 200 DM zu tilgen ist. Es hat die Auffassung vertreten, daß eine Herabsetzung der Zinsen nach § 3 Abs. 2 VHG nicht möglich sei, weil der Ertrag die Höhe der Zinsrückstände erreiche oder sogar übersteige. Das Landgericht hat weiter erwogen, daß mit den Erträgen des Grundstücks zunächst die Bewirtschaftungskosten hätten gedeckt werden müssen und der Zinsrückstand aus dem verbleibenden Reinertrag nicht voll hätte gezahlt werden können. Es hat deshalb eine Herabsetzung des Zinsrückstandes auf 3 000 DM für angemessen gehalten.

Diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin mit der sofortigen Beschwerde angegriffen und diese damit begründet, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erben nicht hinreichend aufgeklärt seien.

Der Antragsteller hat um Zurückweisung dieses Rechtsmittels gebeten und seine tatsächlichen Angaben in einigen Punkten ergänzt.

Das Kammergericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Antrag auf gänzliche Versagung der Vertragshilfe weiter. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach § 18 Abs. 3 VHG zulässig, form- und fristgerecht eingelegt und auch sachlich begründet.

Das Kammergericht ist der Ansicht des Landgerichts beigetreten, daß der Ertrag des belasteten Grundstücks um mehr als 25 % gemindert ist, die Erträge des Grundstücks aber die Höhe der bis zum 31. März 1957 aufgelaufenen Zinsrückstände erreicht haben, so daß deren Herabsetzung auf Grund des § 3 Abs. 2 VHG nicht möglich sei. Insoweit hat die Antragsgegnerin keine Rüge erhoben.

Nach der Auffassung des Kammergerichts sind hier aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG gegeben, da die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 2 aus besonderen Gründen für die Schuldner zu einer ihnen unzumutbaren Härte führen würde. Die besonderen Gründe hat das Kammergericht darin gesehen, daß der Antragsteller genötigt sei, aus den Mieteinnahmen die Bewirtschaftungskosten für den Teil der früher vorhandenen Baulichkeiten zu decken, der heute den Ertrag bringe, und es ihm unter diesen Umständen nicht möglich sei, die Zinsen für die strittige Zeit vollständig zu

zahlen. Es hat weiter angenommen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder der Erbgemeinschaft seien auch nicht so günstig, daß sie die Bewirtschaftungskosten ohne wesentliche Beeinträchtigung aus ihren sonstigen Mitteln aufbringen könnten. Das Kammergericht hat deshalb anschließend gemäß § 1 Abs. 1 VHG geprüft, ob die volle Leistung den Schuldnern bei gerechter Abwägung der Lage und der Interessen der Beteiligten nicht zugemutet werden könne, und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Entscheidung des Landgerichts gerechtfertigt sei.

Die Antragsgegnerin macht den Vorinstanzen zum Vorwurf, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 Abs. 3 VHG nicht hinreichend geprüft, es insbesondere unterlassen zu haben, auf der vollständigen Erfüllung der von ihnen für nötig befundenen Auflagen durch den Antragsteller zu bestehen. Sie bemängelt vor allem, daß ihr so die Möglichkeit genommen worden sei, sich ein zuverlässiges Bild von den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der am Nachlaß beteiligten Erben zu machen.

So wirft die Antragsgegnerin dem Landgericht vor, nicht auf die Erfüllung der Auflage hingewirkt zu haben, eine Gegenüberstellung der Mieteinnahmen des Grundstücks in B [REDACTED] und der nach Kostenarten gegliederten Ausgaben für die Jahre 1945 bis 1953 und das letzte Quartal 1956 unter Aufteilung der Reparaturkosten in Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sowie eine entsprechende Aufteilung der Reparaturaufwendungen für die Jahre 1954 und 1955 sowie die ersten 9 Monate des Jahres 1956 einzureichen. Richtig ist, daß das Landgericht diese Aufklärung im Wege der Auflage gefordert, aber in der Sache entschieden hat, ohne daß der Antragsteller die geforderten Angaben gemacht hatte. Das Landgericht hat dies damit begründet, daß der Antragsteller trotz wiederholter Mahnung die gewünschte Aufklärung nicht gegeben habe, und hat den Betrag, der bei sparsamer Bewirtschaftung des Grundstücks

verfügbar geblieben wäre, frei geschätzt. Ob das Landgericht dem Antragsteller vor der Entscheidung noch einmal eine Frist hätte setzen sollen oder ob das nicht erforderlich war, mag auf sich beruhen; denn es kommt jetzt allein darauf an, ob die Angriffe gegen die Entscheidung des Kammergerichts begründet sind. Diese Frage ist zu bejahen.

Das Beschwerdegericht hat dem Antragsteller am 26. Juni 1957 aufgegeben, eine Übersicht darüber zu geben, woraus der von ihm verwaltete Nachlaß heute noch bestehe, und sich darüber zu erklären, ob und gegebenenfalls welcher Reinerträge seit dem 1. Januar 1949 jährlich aus dem Nachlaß erzielt worden sind. Es hat ferner Angaben über das Vermögen und Einkommen der noch vermißten Miterben Karl und Paul van der B. verlangt und wissen wollen, ob diese inzwischen mit Wirkung vor dem 9. Juni 1948 für tot erklärt worden sind.

Die Antragsgegnerin rügt, daß das Kammergericht den in dem Auflagenbeschluß für den 24. Juli 1957 überaumten Termin am 20. Juli 1957 auf den 18. September 1957 verlegt habe, weil der Antragsteller die notwendige Aufklärung bis zu dem zuerst vorgesehenen Termin nicht erbringen könne, dann aber in der Sitzung vom 2. Oktober 1957 in der Sache selbst entschieden habe, obwohl der Antragsteller bis dahin nicht auf alle vom Gericht gestellten Fragen eingegangen sei. Das trifft insofern zu, als der Antragsteller die gewünschten Angaben über die Miterben Karl und Paul van der B. erst am 12. Oktober 1957, also 10 Tage nach der Beratung des Kammergerichts, gemacht hat, er auch die Reinerträge des Nachlasses seit dem 1. Januar 1949 nicht mitgeteilt und ebensowenig angegeben hat, woraus der Nachlaß sich jetzt noch zusammensetzt. Weshalb das Kammergericht nicht auf der Erfüllung dieser Auflagen bestanden hat, obwohl es die geforderten Angaben im Juli 1957 für notwendig erachtet hat, ist nicht er-

sichtlich. Offenbar hat das Beschwerdegericht die von ihm damals gewünschte Aufklärung nicht mehr für erforderlich gehalten, während der Sachverhalt tatsächlich, wie noch dargelegt werden wird, weiterer Aufklärung bedurft hätte.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Verpflichtung der Erbengemeinschaft zur Erfüllung ihrer Zinsverbindlichkeiten gegenüber der Antragsgegnerin für sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde, hat das Kammergericht nicht alle Gesichtspunkte in Betracht gezogen, die nach Lage des Falles Berücksichtigung erheischten. Es hat nicht in Erwägung gezogen, daß hier nicht die bisherige Schuldner Vertragshilfe für sich in Anspruch nimmt, sondern daß dies seitens seiner Erben geschieht. Daß diese als nunmehrige Schuldner hierzu berechtigt sind, ergibt sich aus der Entscheidung des Senats vom 8. März 1955 (V ZB 2/54, BGHZ 16, 378, 382 = MDR 1955, 347 = LM Nr. 5 zu § 3 VHG; vgl. auch den Beschluß des Senats vom 12. Juli 1957, V ZB 11/57, LM Nr. 19 zu § 1 VHG = WM 1957, 1100), nach der Schuldner im Sinne des Vertragshilfegesetzes der zur Zeit der Entscheidung Verpflichtete ohne Rücksicht darauf ist, ob er der ursprüngliche Schuldner ist oder ob nach Begründung der Verbindlichkeit ein Schuldnerwechsel stattgefunden hat. Eine andere Frage ist es hingegen, wie der Vertragshilfeantrag eines Erben sachlich zu beurteilen ist.

Zu dieser Frage hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen Stellung genommen. Der IV. Zivilsenat hat in seinem Beschluß vom 2. März 1955 (IV ZB 20/55, NJW 1955, 668 = MDR 1955, 410 = LM Nr. 10 zu § 1 VHG), bei dem es sich um die Herabsetzung einer Kapitalforderung auf Grund des § 1 Abs. 1 handelte und Schuldner der Verbindlichkeit eine Erbengemeinschaft geworden war, ausgeführt, es würde nicht der Billigkeit entsprechen, die Frage der Zumutbarkeit der Leistung unter Zugrundlegung der Vermögensverhältnisse der Erben zu beantworten, ohne dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Eintritt in die Verbindlichkeit in Zusammen-

hang mit dem Erwerb von Vermögen gestanden habe. Nach Ansicht des IV. Zivilsenats muß dieser Umstand in der Regel dazu führen, dem Erben die Gewährung von Vertragshilfe jedenfalls für den Normalfall zu versagen, daß der Nachlaß nicht überschuldet ist und die Nachlassschulden auch nicht den Wert des Aktivnachlasses erreichen. Er hat die Frage offen gelassen, ob nicht dann, wenn es sich bei den Erben um nahe Familienangehörige (Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern) handelt, insbesondere um solche, denen der Erblasser unterhaltspflichtig war, deren ungünstige finanzielle Lage zu Lasten eines Nachlaßgläubigers im Wege der Vertragshilfe berücksichtigt werden kann. Der IV. Zivilsenat hat in dieser Entscheidung weiter dargelegt: Wenn es sich um einen Nachlaß handle, dessen Aktiven die Passiven übersteigen, so werde - wirtschaftlich gesehen - nur der Überschuß geerbt. Es bestehe kein innerer Grund dafür, den durch die Erbschaft erlangten Vermögensvorteil dadurch zu erhöhen, daß man dem Erben mit Rücksicht auf seine persönlichen, mit der Schuldbeziehung zwischen Gläubiger und Erblasser und mit der Nachlaßmasse nicht zusammenhängenden Vermögensverhältnisse Vertragshilfe gewähre. Auf die Umstände, die vielleicht eine Vertragshilfe gegenüber dem Erblasser gerechtfertigt hätten, insbesondere also auf eine durch Krieg oder Währungsreform verursachte Vermögensverschlechterung, könne sich ein Erbe nicht berufen, dem trotz dieser Verschlechterung doch noch Vermögenswerte aus dem Rest des Vermögens zugeflossen seien. An dieser Auffassung hat der IV. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1956 (IV ZB 16/56, WM 1956, 1188) festgehalten.

Während es sich bei diesen Entscheidungen um die Frage der Zumutbarkeit der Leistung für den Schuldner nach

§ 1 Abs. 1 VHG handelte, hatte der Senat sich in seiner bereits angeführten Entscheidung vom 12. Juli 1957 (V ZB 11/57) mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen sich der Gläubiger dem Erben gegenüber auf eine ihm nicht zumutbare Härte im Sinne des § 3 Abs. 3 VHG berufen kann. Der Senat hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten, für die § 3 VHG eine Sonderregelung getroffen habe, von anderen Voraussetzungen abhängig sei als die Herabsetzung einer Kapitalverbindlichkeit, da im letztgenannten Falle gemäß § 1 Abs. 1 VHG lediglich zu prüfen sei, ob dem Schuldner bei Abwägung der beiderseitigen Interessen die volle Leistung nicht zugemutet werden könne, während, wenn es sich um die Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten handle, das Gesetz ohne weiteres eine Zinsherabsetzung im Rahmen des § 3 Abs. 2 HG vorschreibe. In dem damals entschiedenen Falle warf das belastete Grundstück, dessen Gebäude durch Kriegseinwirkung zerstört war, keinen Ertrag ab, so daß die Zinsen nach § 3 Abs. 2 VHG zu streichen waren. Demgegenüber hatte die Gläubigerin geltend gemacht, daß eine Zinsherabsetzung mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und den erheblichen Wert des Nachlasses für sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Senat hat damals ausgesprochen, ein besonderer Grund, der zur Bejahung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG führen könnte, würde jedenfalls dann gegeben sein, wenn den Erben aus dem Nachlaß der Erblasserin nicht unerhebliche Vermögenswerte zugeflossen seien. Er hat deshalb die Sache an den Tatrichter zurückverwiesen.

Im vorliegenden Falle übersteigt nach den Feststellungen der Vorinstanzen der Grundstücksertrag die rückständigen Zinsen. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 VHG für eine Herabsetzung der Zinsen sind danach hier nicht gegeben. In einem solchen Falle kann Vertragshilfe nur gewährt werden, wenn - wie es hier geschehen ist - der Schuldner geltend macht, daß die Verpflichtung zur Erfüllung der Zinsverbindlichkeiten trotz des diese übersteigenden Grundstücksertrages für ihn aus besonderen Gründen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde.

(vgl. auch Saage, Vertragshilfegesetz, Seite 83 unter 31 und Seite 85 unter 32). Demgegenüber kann der Gläubiger geltend machen, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG auf Seiten des Schuldners nicht gegeben seien. Zu entscheiden ist danach in einem solchen Falle darüber, ob der Schuldner sich zu Recht auf die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 3 VHG beruft. Ist der Schuldner Erbe des ursprünglich Verpflichteten, so kommt es auch in diesem Falle darauf an, ob und in welchem Umfang ihm durch die Erbschaft Vermögenswerte zugeflossen sind. Diesen Gesichtspunkt haben die Vorinstanzen nicht berücksichtigt. Zur Prüfung dieser Frage bestand aber umsomehr Veranlassung, als den Erben drei Grundstücke von offenbar nicht unerheblichem Wert zugeflossen sind, von denen eines ein Wohnhaus in Stuttgart ist, das keine Kriegsschäden aufweist und Überschüsse abwirft. Hinzu kommt, daß, wie der Antragsteller vorgebracht hat, die Erbschaftsgemeinschaft bemüht ist, den Ruinengrundbesitz zu verkaufen, und den Gemeinschaftern nach den bisher vorliegenden Angeboten kaum ein Betrag von 30000,-- DM verbleiben würde, wenn der Käufer die Hypotheken und die Hypothekengewinnabgabe übernehmen würde. Danach ist im Falle der Veräußerung des Ruinengrundbesitzes damit zu rechnen, daß der Verkaufserlös die Zinsverbindlichkeiten gegenüber der Antragseigentümerin erheblich übersteigen würde. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1955 (V ZB 32/54, NDR 1955, 470 = Lf. Nr. 7 zu § 3 VHG) dargelegt hat, scheidet im Falle der Veräußerung der den § 3 Abs. 2 VHG beherrschende Gesetzeszweck aus, dem Schuldner das Grundstück zu erhalten und ihm den Wiederaufbau des zerstörten oder beschädigten Gebäudes zu ermöglichen, damit er aus seinem Grundbesitz wieder Ertrag ziehen kann und ein Eigentumswechsel vermieden wird, und kann es sich nur darum handeln, ob der Schuldner verpflichtet ist, den Verkaufserlös ganz oder zum Teil zur Befriedigung des Grundpfandgläubigers zu verwenden. Das läßt sich aber nur nach der besonderen Gestaltung des einzelnen Falles beurteilen.

Nach der bereits angeführten Entscheidung des Senats vom 12. Juli 1957 (V ZB 11/57) ist der Grundsatz, daß ein Schuldner nicht gezwungen werden soll, das belastete Grundstück zu veräußern, um die rückständigen Zinsen bezahlen zu können, bei einem auf einem Erbfall beruhenden Vermögenserwerb nicht ohne weiteres anwendbar, so daß dem Erben unter Umständen eine Veräußerung zuzumuten ist. Auch letzteres hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

Nach alledem läßt sich die Frage der unzumutbaren Härte erst beantworten, wenn feststeht, ob und inwieweit sich die wirtschaftliche Lage der Erben durch den Erbfall verbessert hat. Dazu bedarf es der Ermittlung des wirklichen Wertes des Nachlasses. Da die Vorinstanzen in dieser Hinsicht keine Feststellungen getroffen haben, ist insoweit eine weitere tatsächliche Aufklärung erforderlich. Der sofortigen weiteren Beschwerde war daher der Erfolg nicht zu versagen, vielmehr mußte die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Da es bereits das Landgericht an den nach dem Gesagtem notwendigen Ermittlungen hat fehlen lassen, erschien es zweckmäßig, auch seine Entscheidung aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 19, 20 VHG und § 131 Abs. 1 und 5 KostO in der seit dem 1. Oktober

1957 geltenden Fassung (Art. XI § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - BGBl I 861, 935).

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe